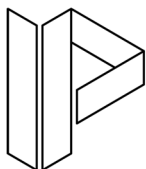


# Marktgemeinde Bad Schwanberg

## Flächenwidmungsplan Änderung 1.17 „PVA Glashütten“ Entwurf zur Auflage

Verordnungswortlaut | Erläuterungen | Zeichnerische Darstellung

GZ: RO-603-49/1.17 FWP



**Interplan**  
Ziviltechniker

**Auftraggeberin**            Marktgemeinde Bad Schwanberg  
Hauptplatz 6  
8541 Bad Schwanberg

---

**Auftragnehmer**            Interplan ZT GmbH  
**Planverfasser**            GF Arch. DI Günter Reissner MSc  
Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz  
+43 316 / 72 42 22 0  
office@interplan.at  
www.interplan.at

---

**Bearbeitung**                DI David Dokter  
Karoline Stöcklmayr, MSc  
Graz – Bad Schwanberg  
Ausfertigung 11/2022

# Termine des Verfahrens

---

Auflagebeschluss gemäß  
§ 38 (1) Stmk. ROG 2010  
idF LGBL. 45/2022

vom 21.11.2022 GZ:

---

Auflage

von 05.12.2022 bis 03.02.2022

---

Endbeschluss gemäß  
§ 38 (6) Stmk. ROG 2010

vom GZ:

---

Vorlage beim Amt der Stmk.  
Landesregierung gemäß  
§ 38 (9) Stmk. ROG 2010

von bis

---

Genehmigungsbescheid des  
Amtes der Stmk. Landesregierung  
§ 38 (12) Stmk. ROG 2010

mit

---

Kundmachung gemäß  
§ 38 (13) Stmk. ROG 2010

vom

---

Rechtskraft

mit

---

## Abkürzungsverzeichnis

FWP..... Flächenwidmungsplan  
ÖEK / STEK..... Örtliches Entwicklungskonzept / Stadtentwicklungskonzept  
REPRO..... Regionales Entwicklungsprogramm  
SAPRO..... Sachprogramm des Landes Steiermark  
KG..... Katastralgemeinde  
Gst. .... Grundstück  
Tfl. .... Teilfläche (eines Grundstückes)  
BGBl. / LGBL. Nr. .... Bundes- / Landesgesetzblatt Nummer  
idF / idgF..... in der Fassung / in der geltenden Fassung

# Verordnung

## § 1 Präambel

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bad Schwanberg hat in seiner Sitzung vom 21.11.2022 die 17. Änderung des 1. Flächenwidmungsplanes gemäß § 38 (1) des Stmk. ROG 2010 idgF als Entwurf zur Auflage beschlossen.

## § 2 Zeichnerische Darstellung

Die Plandarstellung (zeichnerische Darstellung) im Maßstab 1:2.500 mit Datum 02.11.2022, GZ: RO-603-49/1.17 FWP, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung. Der Bestand und die Änderung gehen aus der zeichnerischen Darstellung hervor.

## § 3 Änderung

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes betrifft folgende Bereiche:

- (1) Teilflächen der Grundstücke 152, 153 und 158 der KG Gressenberg werden als Sondernutzung im Freiland für Energieerzeugungs- und -versorgungsanlagen – Photovoltaikanlage (pva) festgelegt.
- (2) Für die Flächen gemäß (1) wird die zeitlich folgenden Nutzung Freiland - festgelegt. Eintrittszeitpunkt der zeitlich folgenden Nutzung: Aufgabe der Nutzung als PV-Anlage und Abbau der PV-Anlage.

## § 4 Rechtskraft

Nach Genehmigung der Änderung des Flächenwidmungsplanes durch die Stmk. Landesregierung beginnt ihre Rechtswirksamkeit mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

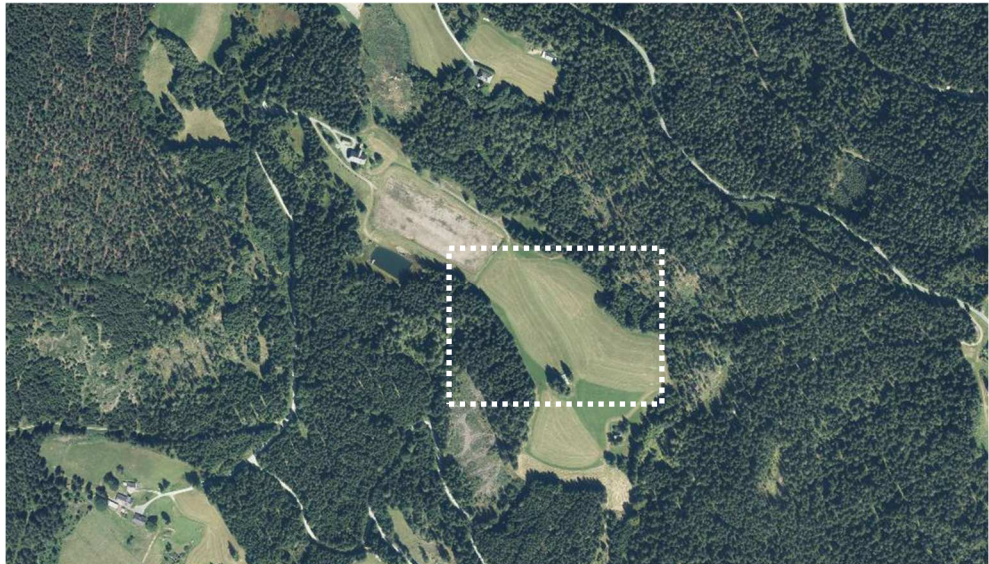
(Mag. Karlheinz Schuster)

# Erläuterungen

## Allgemeines

Das Regierungsprogramm 2020 – 2024 der österreichischen Bundesregierung sieht die Erlassung eines Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) vor, das u.a. eine Reform der Ökostromförderung nach sich zieht. Ziel ist es, die Stromversorgung bis 2030 auf 100 % (national bilanziell) Ökostrom bzw. Strom aus erneuerbaren Energieträgern umzustellen, was bezüglich Photovoltaik-Erzeugungskapazität einen Zubau von 11 TWh bis 2030 erfordert. Die Errichtung von PV-Anlagen und das Ziel, 1 Million Dächer mit Photovoltaik auszustatten, soll administrativ erleichtert werden. Die ggst. Änderung erfolgt vor diesem Hintergrund.

Das Planungsgebiet liegt im Westen des Gemeindegebietes südöstlich des Teilraumes Glashütten auf einer Seehöhe von rd. 1.200 Metern und wird von Waldflächen und landwirtschaftlich genutzten Bereichen umgrenzt. Die verkehrliche Erschließung erfolgt ausgehend vom Mojerweg über einen Forstweg, der an eine im Nordwesten angrenzende Hofstelle angebunden ist.



*Orthofoto GIS Steiermark (ohne Maßstab)*

## Änderung

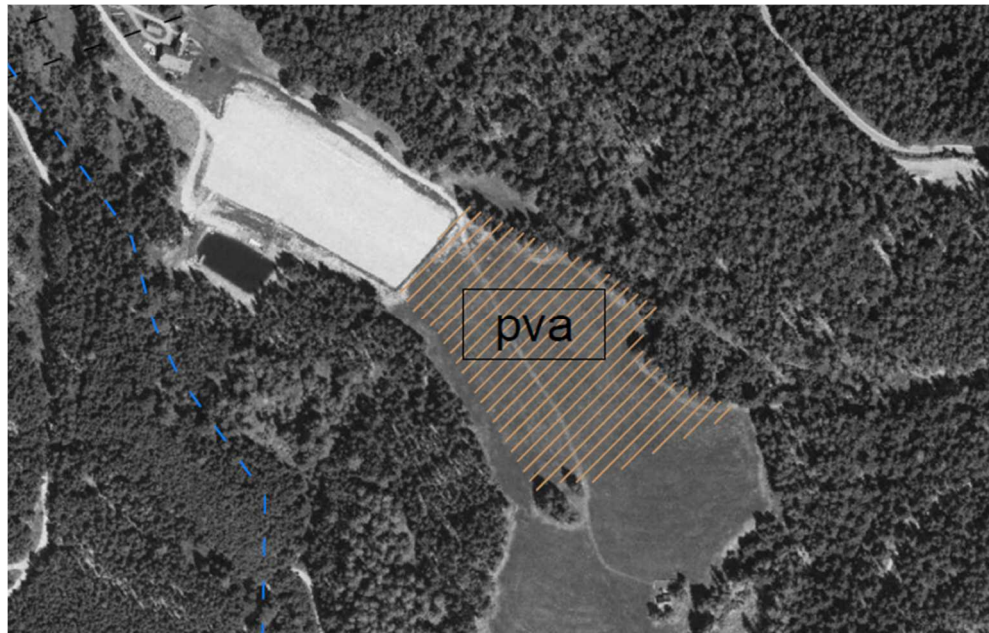
- Zu (1) Teilflächen der Grundstücke 152, 153 und 158 der KG Gressenberg die bislang als Freiland – landwirtschaftliche Nutzung festgelegt waren, werden im Ausmaß von rd. 2,40 ha als Sondernutzung im Freiland für Energieerzeugungs- und -versorgungsanlagen mit der Zusatzwidmung Photovoltaikanlage (pva) festgelegt.
- Zu (2) Die Festlegung einer zeitlich folgenden Nutzung auf die o.a. PV-Nutzung (Rückführung in das Freiland) sichert iS der Vorgaben des *Leitfadens zur Standortplanung und Standortprüfung für PV-Freiflächenanlagen (2020)* langfristig die Möglichkeit der landwirtschaftlichen Nutzung.

Für die Sicherstellung des Rückbaus der PV-Anlage wird eine Vereinbarung zwischen Gemeinde und Betreiber angestrebt.

## Örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK)

Die geplante Änderung steht in keinem Widerspruch zu der in einem Parallelverfahren durchgeführten 4. Änderung des 1. Örtlichen Entwicklungskonzeptes. Die Sondernutzungsfläche liegt innerhalb einer Örtlichen Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugung/Photovoltaik (pva), für die auch ein Räumliches Leitbild festgelegt ist.

Es besteht kein Widerspruch zum Sachbereichskonzept „Solar- und Photovoltaikanlagen“ (ÖEK 1.03; Stand Auflageentwurf), das für den Änderungsbereich keine PV-Ausschlusszonen ausweist.



Ausschnitt ÖEP 1.04

### Festlegungen des Räumliches Leitbildes zum ÖEK 1.04 (Auflageentwurf)

- (1) Die Flächen sind auch bei Nutzung zur Stromproduktion mittels Photovoltaik extensiv landwirtschaftlich zu bewirtschaften (Mahd und/oder Beweidung).
- (2) Entlang der südöstlichen Grenze der Eignungszone sind als Biotopverbund zwischen Wald und Feldgehölz durchgängige Strauchhecken mit heimischen Gehölzen (Strauchgruppen) herzustellen. Die Pflanzungen sind zur räumlich-visuellen Wirksamkeit mind. zweireihig vorzunehmen und in zumindest einer Reihe mit einer Höhe von mind. 2 m dauerhaft zu erhalten.
- (3) Für die Montage der PV-Modultische sind Rammpfahl-Lösungen ohne Betonfundamente anzuwenden. Hauptbautätigkeiten sind außerhalb der Brutzeit von örtlich vorkommenden bodenbrütenden Vögeln und bei trockenen Witterungsverhältnissen durchzuführen.
- (4) Allfällige Zäune sind in luft- und lichtdurchlässiger Konstruktion zu errichten und müssen einen unteren Abstand zum Boden von mind. 20 cm aufweisen.
- (5) Unterkanten von PV-Modultischen haben einen Abstand zum Boden von mind. 80 cm aufzuweisen.
- (6) Der Abstand zwischen PV-Modulreihen (lichte Breite der nicht überschirmten Fläche) hat mind. 2,20 m zu betragen.

### Begründung zu § 3

Im Änderungsbereich ist die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage geplant. Die dafür erforderlichen Festlegungen im ÖEK und FWP erfolgen auf Antrag des Grundeigentümers, im öffentlichen Interesse der Gemeinde und in Abstimmung mit den angrenzenden Nutzungen.

Auf die umfassenden Erläuterungen zur grundlegenden und parallel zur FWP-Änderung durchgeführten 4. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde Bad Schwanberg inkl. Anhang und Beilagen wird verwiesen.

Für den Änderungsbereich ist aufgrund der geplanten Nutzung und unter Berücksichtigung der Festlegungen des Räumlichen Leitbildes zum ÖEK 1.04 kein Bebauungsplan erforderlich.

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Flächenbilanz Wohnbau.

Mobilisierungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

#### Hinweis an die Baubehörde:

Gemäß § 4 (6) des Sachbereichskonzeptes „Solar- und Photovoltaikanlagen“ (ÖEK 1.03; Stand Auflageentwurf) sind diese Anlagen so herzustellen bzw. abzuschirmen, dass die Verkehrssicherheit auf Landesstraßen nicht gefährdet wird. Die Blendfreiheit ist erforderlichenfalls durch ein fachkundiges Blendgutachten (zB nach ÖVE-RL R11-3) nachzuweisen und durch abgestimmte Blendschutzmaßnahmen sicherzustellen.

### Prüfung der Erforderlichkeit einer Umweltprüfung – Screening

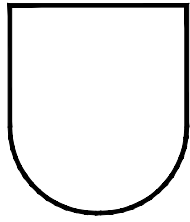
Die parallel durchgeführte Änderung 1.04 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes umfasst eine Umweltprüfung mit Umweltbericht, weshalb die Abschichtung angewendet werden kann. Weitere Untersuchungen der Ausschlusskriterien sind nicht erforderlich (siehe Tabelle).

Flächenwidmungsplan Änderung 1.17 „PVA Glashütten“		
1	Abschichtung möglich	X
2.1	Nutzung kleiner Gebiete / geringfügige Änderung	
2.2	Keine Änderung von Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
Weitere Prüfschritte erforderlich		UEP
<b>Begr.</b>	Die Neufestlegung der Sondernutzung im Freiland liegt innerhalb einer Örtlichen Eignungszone/Vorrangzone für PV-Anlagen gemäß ÖEK 1.04, für das eine Umweltprüfung durchgeführt wurde.	

# Zeichnerische Darstellung

- 1) Plankopf
- 2) Legende
- 3) Änderung FWP
- 4) Änderung BZP
- 5) Kataster





# Marktgemeinde Bad Schwanberg

Flächenwidmungsplan

Änderung 1.17 "PVA Glashütten"

Entwurf zur Auflage

Plandatum: 02.11.2022

GZ: RO-603-49 / 1.17 FWP

---

**Planverfasser**

Datum: 21.11.2022

GZ:

---

**Gemeinderat Auflagebeschluss  
gemäß § 38 (1) Stmk. ROG 2010**

Datum:

GZ:

---

**Genehmigung durch  
die Stmk. Landesregierung  
gemäß § 38 (12) Stmk. ROG 2010**

Datum:

GZ:

---

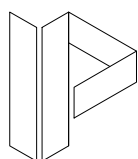
**Gemeinderat Endbeschluss  
gemäß § 38 (6) Stmk. ROG 2010**

Datum:

GZ:

---

**Rechtskraft**



**Interplan**

**Ziviltechniker**

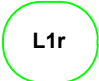
Interplan ZT GmbH  
Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz  
office@interplan.at  
+43 316 / 72 42 22 0

# Legende

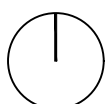
## FWP Änderung

-  **Sondernutzung für Energieerzeugungs- und Versorgungsanlage**  
pva = Photovoltaikanlage
-  **Zeitlich folgende Nutzung Freiland**  
land- und forstwirtschaftliche Nutzung
-  **Flächen für den fließenden Verkehr**  
Gemeindestraßen/Güterwege/Interessentenwege/Privatwege
-  **Land- und forstwirtschaftliche**  
Nutzung im Freiland
-  **Waldflächen**
-  **Gerinne**

## Bebauungsplanzonierungsplan

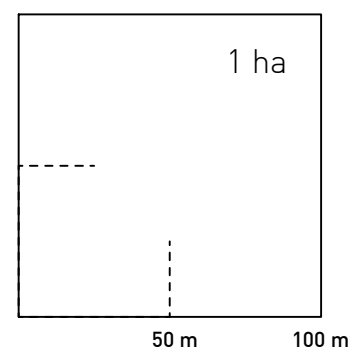
-  **Räumliches Leitbild Bestand**  
fortlaufende Nummer [1], rechtswirksam [r]

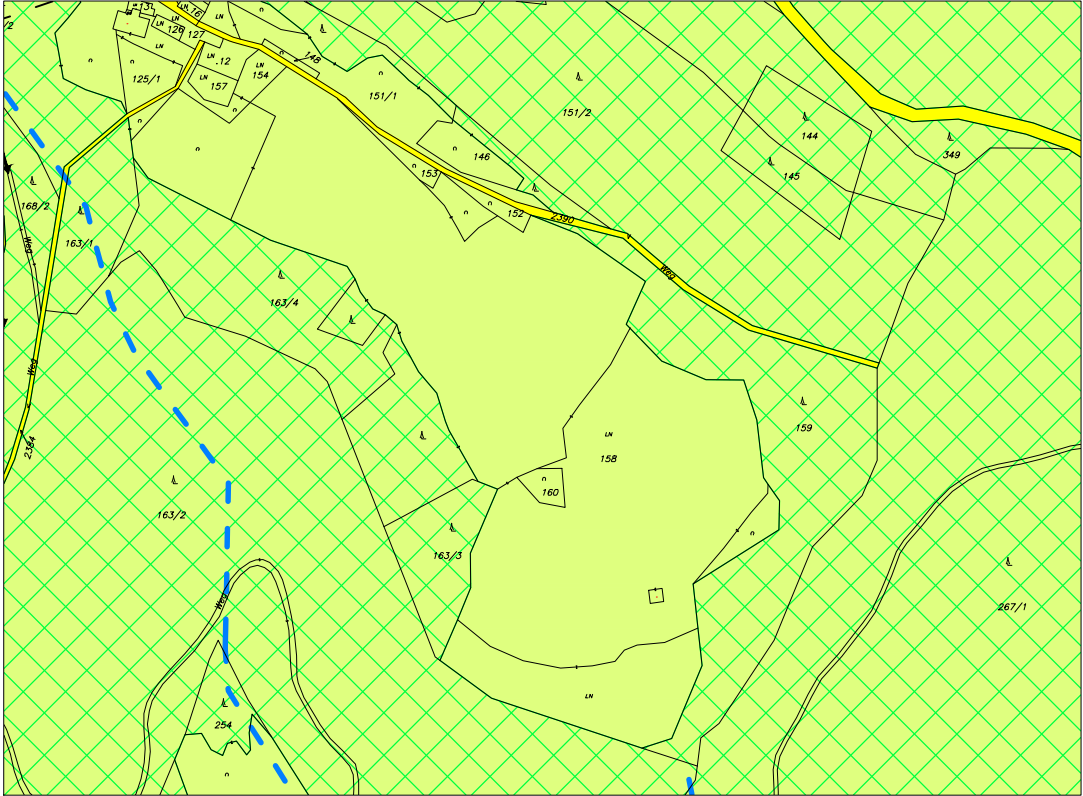
## Maßstab und Plangrundlage



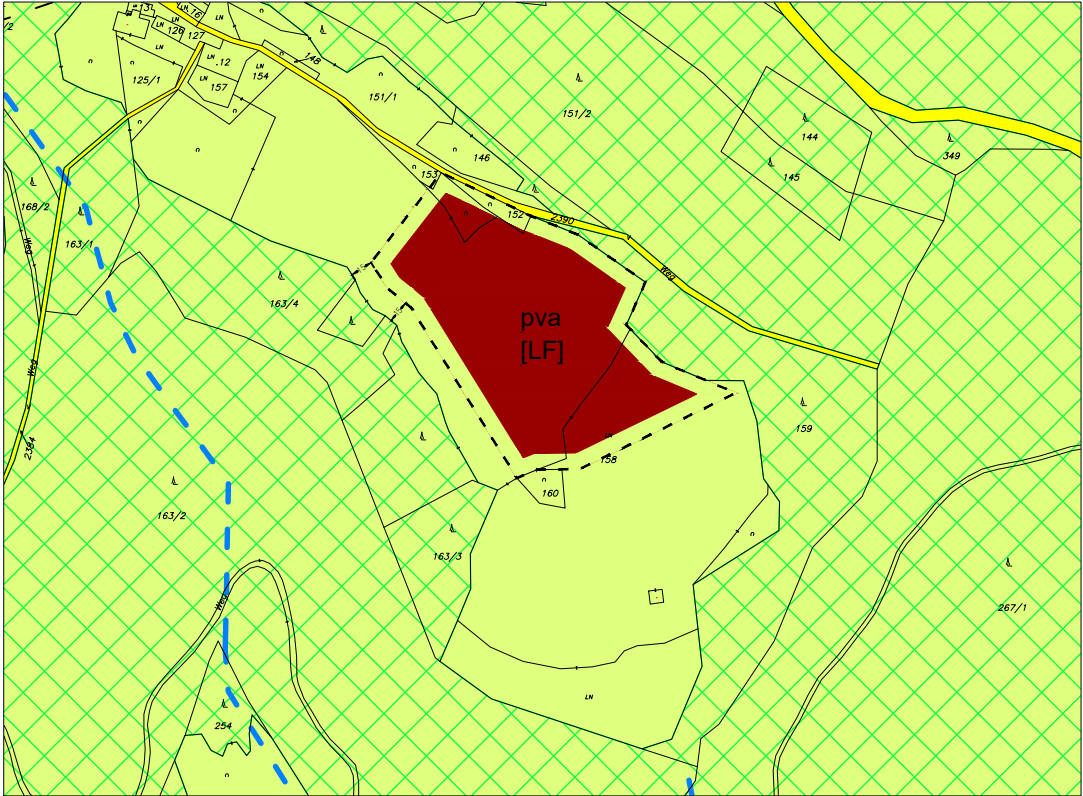
Maßstab  
1:5.000

DKM Stand  
04/2017

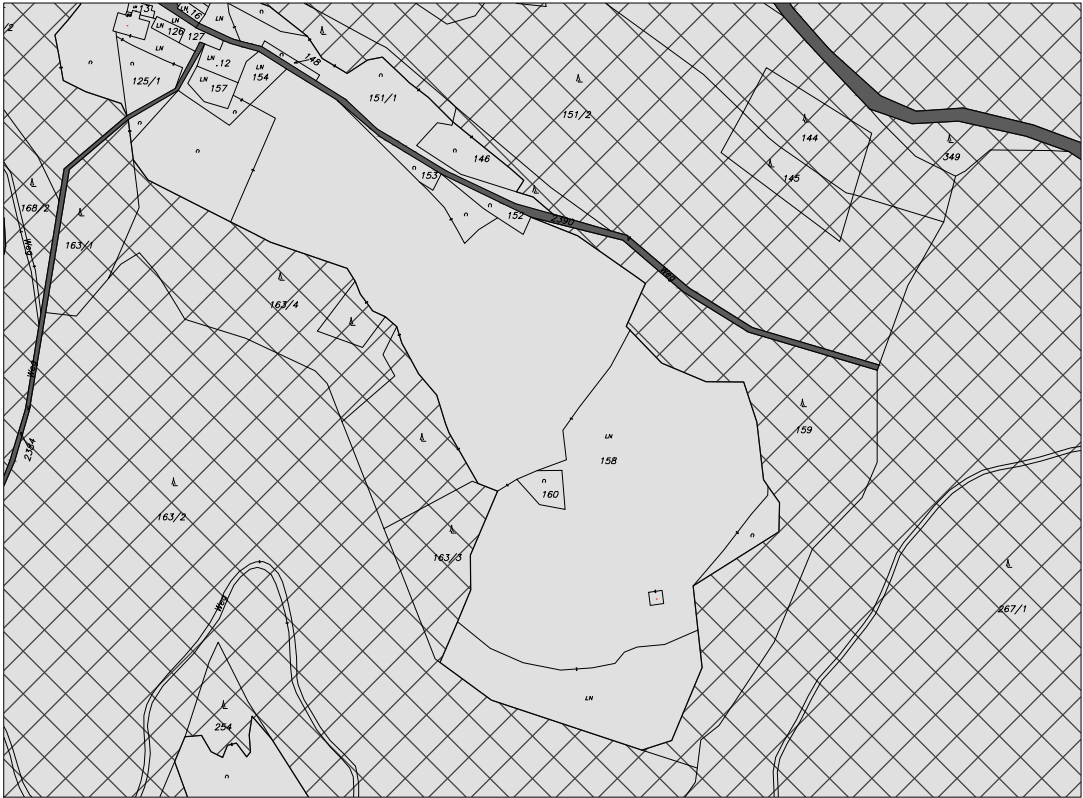




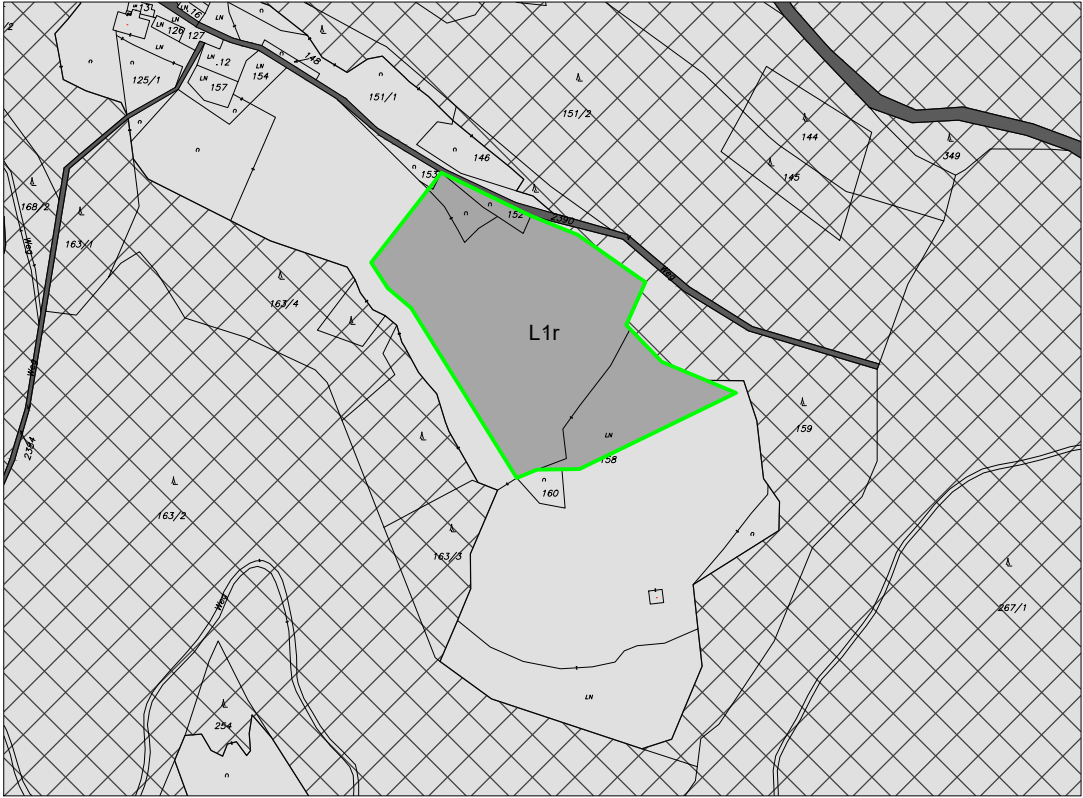
FWP Bestand



FWP Änderung | Entwurf



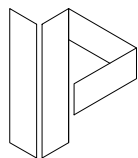
BZP Bestand



BZP Änderung | Entwurf

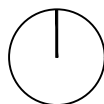


## Kataster zur Änderung FWP 1.17



**Interplan**  
Ziviltechniker

Interplan ZT GmbH  
Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz  
office@interplan.at  
+43 316 / 72 42 22 0



Maßstab  
1:5.000

DKM Stand  
04/2017